



Satzung des Stargarder Festival- & Hospitalverein e.V.

Präambel

Das historische Gebäude des "Heilig Geist Hospital" in 17094 Burg Stargard, Kurze Straße 1, nachfolgend "Hospital" genannt, ist das älteste weltliche Gebäude der Stadt Burg Stargard (erbaut ca. 1290) und beherbergt zudem das nördlichste und größte Fledermausquartier des unter Naturschutz stehenden "Großen Mausohrs" in Deutschland.

Bei allem im Satzungstext erwähnten Personen und Ämtern (z. B. stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister) ist jeweils neben der männlichen auch die weibliche Form (z. B. stellvertretende Vorsitzende, Schatzmeisterin) gemeint.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Stargarder Festival- & Hospitalverein e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neubrandenburg unter der VR - Nr. VR 732 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Burg Stargard
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Erhalt, die Sanierung und nachhaltige Nutzung des historischen Gebäudes "Hospital" in Burg Stargard und deren Ausstattung als denkmalgeschütztes Bauwerk unter besonderer Berücksichtigung und Einbeziehung des im Gebäude befindlichen Fledermausquartiers. Nach der Sanierung soll das „Hospital“ unter besonderer Berücksichtigung des historischen Ambientes und des Naturschutzes (Fledermausquartier) kulturell genutzt werden.

Der Verein versucht materielle und finanzielle Mittel zur Sanierung und zum Erhalt des Hospitals sowie des Fledermausquartiers zu gewinnen.

Der Verein trägt zur Koordinierung ehrenamtlicher Aktivitäten für das Hospital bei und bemüht sich in allen gesellschaftlichen Kreisen um eine Unterstützung und Förderung der Belange des Hospitals.

Der Verein ist für eine Zusammenarbeit mit anderen regionalen und europäischen Vereinen, Verbänden sowie Institutionen offen. Zweck des Vereins ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen und der Öffentlichkeit sowie die Förderung der Volksbildung auf nationaler und europäischer Ebene, insbesondere auf historischem, baufachlichem, naturwissenschaftlichem und kulturellem Gebiet.

2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung von Kunst und Kultur mittels Organisation und Durchführung von Lesungen, Ausstellungen, Konzerten, Theateraufführungen und anderer kulturellen Veranstaltungen sowie Aktivitäten zur eigenen künstlerischen Betätigung
 - b) Gewinnung von materiellen und finanziellen Mitteln zur Sanierung und zum Erhalt des als Baudenkmal geführten Hospitals einschließlich des Fledermausquartiers
 - c) Förderung des Umwelt- und Naturschutzes durch umwelt- und naturschutzgerechte Sanierung des Gebäudes und Erhalt, Schutz und Betreuung der Fledermauspopulation unter der Voraussetzung einer fachkundigen Anleitung

Stargarder Festival- & Hospitalverein e.V.

17094 Burg Stargard
<http://www.kultur-hospital.de>
<http://www.burgfestival.de>



- d) Förderung der Heimatpflege und des Interesses in der Bevölkerung für Geschichte, historische Lebensweise historischem Handwerk und historischen Gebäuden durch aktive Öffentlichkeitsarbeit, wie Ausstellungen, Vorträge, fachliche Führungen, Foren u.ä.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die zur Erreichung seiner Zwecke erforderlichen Mittel wirbt der Verein u.a. durch Mitgliedsbeiträge, Sach- und Geldspenden sowie Zuwendungen ein.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach angemessener Probezeit.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss durch den Vorstand.
4. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und ist dem Vorstand jeweils bis zum 30. 09. schriftlich anzuzeigen. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes gestrichen oder ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt, dem Verein schadet oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Dem betroffenen Mitglied wird vor der Beschlussfassung Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.
5. Der Verein besteht aus Vorstandsmitgliedern, aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
6. Fördermitglieder unterstützen den Verein bei seiner Tätigkeit durch ihre wirtschaftlichen Zuwendungen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
7. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
8. Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen regelt die Beitragsordnung. Diese ist nicht Teil der Satzung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung der aktiven Mitglieder
- b. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im 4. Quartal einzuberufen. Die schriftliche Einladung hat sieben Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Stargarder Festival- & Hospitalverein e.V.

17094 Burg Stargard
<http://www.kultur-hospital.de>
<http://www.burgfestival.de>



2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in der Satzung nichts anderes festgelegt ist.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts und Entlastung des Kassenwarts für das Geschäftsjahr
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - d) Beratung über Vorhaben des Folgejahres, besonders das Setzen inhaltlicher Schwerpunkte
 - e) über Änderungen der Satzung, die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
7. Für § 6, 6. e) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus Vorsitzenden, Stellvertreter/Schriftführer und Stellvertreter/Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Wahlmodus für den Vorsitzenden, bzw. die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festgelegt. Die Wahl kann a) durch den Vorstand und b) durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden zusammen mit mindestens einem Stellvertreter vertreten.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und entscheidet. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Leitung der laufenden Geschäfte
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - e) Buchführung
 - f) Erstellung des Jahresberichts und einer Chronik/Präsentation
 - g) Erlass von Regelungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Entscheidungen und Verhandlungen zur Vorbereitung von Vereinsaktivitäten
 - j) Diskussion und Entscheidung über finanzielle Ausgaben
 - k) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - l) Ernennung eines Geschäftsführers

Stargarder Festival- & Hospitalverein e.V.

17094 Burg Stargard
<http://www.kultur-hospital.de>
<http://www.burgfestival.de>



§ 8 Beiräte

Die Bildung von Beiräten ist möglich. Über deren Aufgaben und Zusammensetzung entscheidet der Vorstand.

§ 9 Rechnungsprüfungsgruppe

1. Die Rechnungsprüfungsgruppe wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Mitgliedern. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
2. Die Rechnungsprüfungsgruppe wacht über die Finanzwirtschaft des Vereins. Die Prüfungen erstrecken sich auf die Buchführung, Kasse und Ordnungsmäßigkeit der Geschäfte des Vorstandes anhand der Satzung, des Haushaltsplanes und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
3. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungsgruppe dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie sind nicht an Weisungen des Vorstandes gebunden.
4. Prüfungen sind unangekündigt durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich nachzuweisen. Bei Verstößen ist der Vorstand unmittelbar zu unterrichten.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer dazu gesondert einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann innerhalb von zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann über die Auflösung des Vereins mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder entscheidet. Bei der Einberufung dieser Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass über die Auflösung des Vereins mit zwei Drittel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden kann.
3. Erfolgt ein Auflösungsbeschluss, sind der Vorsitzende und der Kassenwart Liquidatoren des Vereins. Weitere Liquidatoren können von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach §§ 47 ff. BGB.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft und ist ausschließlich für die weitere Erhaltung wertvollen Kulturerbes und Denkmalpflege bzw. des Natur- und Artenschutzes zu verwenden.

Beschlossen auf den Mitgliederversammlung am 3. Januar 2002,
zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 23. Februar 2008

(Unterschriften)